

Baugarantieversicherung

Kundeninformationen nach VVG und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-------|
| Kundeninformation nach VVG Ausgabe 11/2008 | 2 |
| Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB) für die Baugarantieversicherung | 4 |
| Gemeinsame Bestimmungen | 4 |
| Bestimmungen zum Rahmenvertrag | 5 |
| Bestimmungen zur Einzelpolice, Solidarbürgschaft | 5 |
| Bestimmungen zur Einzelpolice, Garantie nach Art. 111 OR | 6 |

Help Point
0800 80 80 80

Einfach anrufen! Wir sind für Sie da.

Aus dem Ausland
+ 41 44 628 98 98

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 11/2008

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechende Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Die Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämie ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit seiner solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens

am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;

- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zurich Daten?

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Baugarantieversicherung

Ausgabe 1/2012

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des vorliegenden Versicherungsvertrages bilden:

- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Bestimmungen in der Police,
- b) ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 02. April 1908 (VVG). Für Versicherungsnehmer mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein gelten stattdessen die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 16. Mai 2001 (Vers.VG),
- c) die schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer (Antragsteller) im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgibt.
- d) sofern die Nutzung von Baugarantie Online vereinbart wurde, gelten zudem die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 2 Bonitätsprüfung und Bestellung von Sicherheiten

- a) Der Versicherungsnehmer wird Zurich zur Prüfung der Bonität seinen letzten Jahresabschluss mit einem etwaigen Revisionsstellenbericht vorlegen und auf Wunsch erläutern.
- b) Zurich ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung des Versicherungsnehmers sowie über andere ihr für dessen Kreditbeurteilung wichtig erscheinenden Zusammenhänge vom Versicherungsnehmer wie auch bei Dritten Aufschluss zu verlangen.

c) Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr oder der Kreditwürdigkeit erhebliche Tatsache, hat der Versicherungsnehmer dies Zurich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Zurich vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt oder die sie im Rahmen der Bonitätsbeurteilung (Buchstabe a) überprüft hat.

d) Zurich behält sich das Recht vor, die Anträge für Bürgschaften/Garantien einzeln zu prüfen und kann deren Übernahme ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

e) Zurich ist berechtigt, bei Bürgschafts-/Garantieanträgen für die gesamte Bürgschafts-/Garantiesumme Sicherheiten einzufordern. Die Art und Höhe der Sicherheit wird im Rahmen der Bonitätsprüfung festgestellt.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die gestellte Sicherheit unwirksam ist, so hat der Versicherungsnehmer auf Aufforderung von Zurich unverzüglich eine neue Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen oder ist andernfalls verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Zurich innerhalb von 4 Wochen ab jener Aufforderung aus der Bürgschafts-/Garantieverpflichtung entlassen wird und sie die Bürgschafts-/Garantieurkunde zurückerhält.

Art. 3 Inanspruchnahme

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Zurich aus den Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen nicht in Anspruch genommen wird.
- b) Wird Zurich gleichwohl in Anspruch genommen, verzichtet der Versicherungsnehmer Zurich gegenüber ausdrücklich auf sämtliche Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.

c) Zurich wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme durch den Bürgschafts-/Garantiebegünstigten davon unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Massnahmen einzuleiten.

Art. 4 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Zurich unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis vom Ereignis erhält;
- Zurich Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und alle sachdienlichen oder von Zurich verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Bei schuldhafter Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften oder Obliegenheiten sind Zurich die daraus entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

Art. 5 Regress (Rückgriffsrecht)

Der Versicherungsnehmer hat Zurich die durch sie ausbezahlten Beträge zuzüglich sämtlicher Kosten unverzüglich auf erstes Verlangen und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung zurückzahlen. Unabhängig vom Verschulden des Versicherungsnehmers sind Zurich alle direkten und indirekten Schäden zu ersetzen, die ihr aus den einzelnen Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen erwachsen. Der Versicherungsnehmer, allenfalls weitere in diesem Vertrag eingeschlossenen Gruppengesellschaften und die einzelnen ARGE-Partner (sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine Arbeitsgemeinschaft handelt) verpflichten sich dabei, solidarisch gegenüber Zurich zu haften. Zurich ist jederzeit berechtigt, geleistete Sicherheiten zu verwerten und/oder mit ihren Regressforderungen zu verrechnen.

Art. 6 **Anzeigen und Mitteilungen an Zurich**

Alle Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind

- Zurich Schweiz, Postfach, 8085 Zürich oder

oder

- der Vertretung, die auf der letzten Prämienabrechnung aufgeführt ist,

zuzustellen.

Für Fragen und Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Ihre Vertretung oder an die Gratisnummer 0800 80 80 80

Art. 7 **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer für Streitigkeiten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit dem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers.

Art. 8 **Brokervergütung**

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Bestimmungen zum Rahmenvertrag

Art. 9 **Vertragsgegenstand**

Soweit ein Rahmenvertrag vereinbart wurde, kann der Versicherungsnehmer zu dessen Konditionen im Rahmen der

gewährten Gesamtlime Bürgschaften gemäss Art. 12 beziehungsweise Garantien gemäss Art. 15 beantragen.

Zurich behält sich das Recht vor, die Anträge einzeln zu prüfen und kann deren Übernahme ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

Sofern vereinbart, können die Anträge online gestellt werden. Für die Nutzung von Baugarantie Online gelten die zusätzlichen Bestimmungen.

Die gestützt auf den Rahmenvertrag ausgestellten Policen werden jeweils ohne AVB abgegeben.

Art. 10 **Beendigung**

Der Rahmenvertrag gilt als auf unbeschränkte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Kündigungsempfänger eingeht.

Die Aufhebung des Rahmenvertrages hat keinen Einfluss auf das in den einzelnen Bürgschafts- oder Garantiescheinen angegebene Ablaufdatum.

Art. 3 bis 5 dieser Bedingungen gelten auch nach Beendigung des Rahmenvertrages bis zur Begleichung allfälliger Regressansprüche von Zurich.

Art. 11 **Prämiendepot**

Sofern vereinbart, richtet Zurich ein Prämiendepot ein, von dem die einzelnen Prämien bezogen werden können.

Ist das Prämiendepot aufgebraucht, so hat der Versicherungsnehmer auf Anforderung hin eine neue Depotzahlung zu leisten.

Bei Beendigung des Rahmenvertrages wird ein allfälliges Guthaben auf dem Prämiendepot erst nach dem Erlöschen aller Verpflichtungen und nach Begleichung aller Regressansprüche der Zurich zurückerstattet.

Bestimmungen zur Einzelpolice, Solidarbürgschaft

Art. 12 **Gegenstand der Versicherung**

a) **Ausführungsbürgschaft**

Zurich bürgt im Sinne von Art. 492 ff. OR solidarisch für die Kosten für die Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde genannten Betrag. Dieser Betrag reduziert sich entsprechend den ausgeführten Arbeiten bis auf null Franken bei Beendigung der Arbeiten.

b) **Anzahlungsbürgschaft**

Zurich bürgt im Sinne von Art. 492 ff. OR solidarisch für die Sicherstellung der vom Bürgschaftsbegünstigten geleisteten An- bzw. Vorauszahlung für auszuführende Arbeiten oder Lieferungen bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde genannten Betrag für den Fall, dass dessen Vertragspartner die Rückleistung für die An- bzw. Vorauszahlung ganz oder teilweise schuldig wird.

Die Haftung von Zurich erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner des Bürgschaftsbegünstigten die An- bzw. Vorauszahlung erhalten hat.

c) **Mängelgewährleistungsbürgschaft ("Werkgarantie")**

Zurich bürgt im Sinne von Art. 492 ff. OR solidarisch für die Kosten für die Behebung von versteckten Mängeln, die erst nach der vollendeten und abgenommenen Arbeiten oder Lieferung festgestellt werden, bis zur Höhe des in der Bürgschaftsurkunde genannten Betrages.

Art. 13 **Vertragsdauer**

Die Versicherung tritt in Kraft und Zurich stellt die Bürgschaftsurkunde aus, sobald Zurich im Besitz der allfällig geforderten Sicherheit ist. Die Versicherung endet mit Ablauf der in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Bürgschaftsdauer.

Art. 14 Prämie

Die Prämie berechnet sich aus der Bürgschaftssumme und aus dem vereinbarten jährlichen Prämiensatz und wird - falls in der Police nichts anderes vereinbart wurde - für die gesamte Laufzeit der Bürgschaft im Voraus erhoben.

Die Bruttoprämie für die gesamte Versicherungsdauer berechnet sich wie folgt:

- 1) Nettoprämie pro Bürgschaftsjahr =
Bürgschaftssumme x Prämiensatz
- 2) Nettoprämie für die gesamte Versicherungsdauer = Nettoprämie pro Bürgschaftsjahr x Bürgschaftsdauer (in Anzahl Jahren).
Die minimale Nettoprämie beträgt CHF 150 für die erste und CHF 80 für jede weitere Police.
- 3) Bruttoprämie für gesamte Versicherungsdauer = Nettoprämie + 5% eidg. Stempelsteuer

Falls ein Prämiendepot vereinbart wurde, beträgt die Minimalprämie CHF 15 pro Bürgschaft und Jahr, mindestens jedoch CHF 50 pro Bürgschaft.

Beträgt die Bürgschaftsdauer 6 Monate oder weniger, wird eine halbe Jahresprämie berechnet. Ab 6 Monate Bürgschaftsdauer wird die Prämie pro rata temporis berechnet.

Bestimmungen zur Einzel- police Garantie nach Art. 111 OR

Art. 15 Gegenstand der Versicherung

I. Allgemeines

Gegenstand der Versicherung ist eine der untenstehenden Garantiearten. Zurich verpflichtet sich als Garant in im Sinne von Art. 111 OR gegenüber dem Garantiebegünstigten unwiderruflich, auf erste Aufforderung hin und ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Garantiebegünstigten und unter Verzicht auf jegliche Einwendung und Einreden aus demselben,

die in der Garantieurkunde genannte Garantiesumme zu bezahlen, gegen die schriftliche Bestätigung des Garantiebegünstigten, dass der Versicherungsnehmer die in der Garantieurkunde genannten vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Verlangt der Garantiebegünstigte der Garantie auf erstes Verlangen in formell korrekter Weise Zahlung, so muss Zurich die Zahlung umgehend und unabhängig davon leisten, ob die vom Garantiebegünstigten abgegebenen Erklärungen zutreffen oder nicht (z.B. dass die vertraglichen Gewährleistungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt worden sind). Ohne eindeutige Beweise für ein rechtsmissbräuchliches oder betrügerisches Vorgehen des Garantiebegünstigten kann Zurich die Zahlung unter einer Garantie auf erstes Verlangen nicht mit Einwendungen oder Einreden (z.B. mit fehlender Fälligkeit oder vertragskonformer Erfüllung der gesicherten Leistung oder anderen Einreden aus dem Grundgeschäft) verweigern. Die gilt auch dann, wenn die gesicherte Leistung unverschuldet (z.B. wegen höherer Gewalt: Streik, Krieg, Naturkatastrophen usw.) nicht erbracht werden kann.

Wird die Garantie in Anspruch genommen, so reduziert sich mit jeder Zahlung von Zurich die Versicherungssumme entsprechend.

II. Garantiearten

Antragsgemäss stellt Zurich eine der folgenden Garantiearten aus:

a) Ausführungsgarantie

Zurich garantiert die durch Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten bzw. Lieferungen entstandenen Kosten bis zur Höhe des in der Garantieurkunde genannten Betrages.

b) Anzahlungsgarantie

Zurich garantiert die durch Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vollständigen oder teilweisen Rückleistung der An- bzw. Vorauszahlung entstandenen Kosten bis zur Höhe des in der Garantieurkunde genannten Betrages.

c) Mängelgewährleistungsgarantie

Zurich garantiert die durch Nichterfüllung der vertraglichen Mängelgewährleistungsverpflichtungen entstandenen Kosten bis zur Höhe des in der Garantieurkunde genannten Betrages.

Art. 16 Dokumentenprüfung

Zurich prüft alle Erklärungen und Dokumente, die unter einer Garantie vorzulegen sind, ob sie ihrer äusseren Aufmachung nach den Bedingungen der Garantie entsprechen. Zurich hat dabei weder Unterschriften auf ihre Echtheit noch Erklärungen auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Art. 17 Vertragsdauer

Die Versicherung tritt in Kraft und Zurich stellt die Garantieurkunde aus, sobald Zurich im Besitz der allfällig geforderten Sicherheit ist. Die Versicherung endet mit Ablauf der in der Garantieurkunde festgelegten Garantiedauer.

Art. 18 Prämie

Die Prämie berechnet sich aus der Garantiesumme und aus dem vereinbarten jährlichen Prämiensatz und wird - falls in der Police nichts anderes vereinbart wurde - für die gesamte Laufzeit der Garantie im Voraus erhoben.

Die Bruttoprämie für die gesamte Versicherungsdauer berechnet sich wie folgt:

- 1) Nettoprämie pro Garantiejahr =
Garantiesumme x Prämiensatz
- 2) Nettoprämie für gesamte Versicherungsdauer = Nettoprämie pro Garantiejahr x Garantiedauer (in Anzahl Jahren).
Die minimale Nettoprämie für die gesamte Versicherungsdauer beträgt CHF 150 für die erste und CHF 80 für jede weitere Police.
- 3) Bruttoprämie für gesamte Versicherungsdauer = Nettoprämie + 5% eidg. Stempelsteuer

Falls ein Prämiendepot vereinbart wurde, beträgt die Minimalprämie CHF 15 pro Garantie und Jahr, mindestens jedoch CHF 50 pro Garantie.

Beträgt die Garantiedauer 6 Monate oder weniger, wird eine halbe Jahresprämie berechnet. Ab 6 Monate Garantiedauer wird die Prämie pro rata temporis berechnet.